
280/SPET XXIV. GP

Eingebracht am 25.04.2013

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Stellungnahme zu Petition



Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend

Die österreichische Trinkwasserversorgung ist im Verantwortungsbereich unserer Gemeinden und Städte hervorragend organisiert und funktioniert zur höchsten Zufriedenheit unserer Bevölkerung.

Der aktuell diskutierte Vorschlag der EU-Konzessionsrichtlinie enthält keine Verpflichtung zur Privatisierung der Wasserversorgung. Der Vorschlag der EU-Kommission besagt nur, dass es ein faires und transparentes Verfahren geben muss, wenn im öffentlichen Auftragswesen eine zeitlich befristete Konzession zur Wasserversorgung vergeben werden soll. Dabei bleibt die Entscheidung über eine eventuelle Privatisierung ausschließlich in öffentlicher Hand. Der Vorschlag greift auch nicht in die Autonomie der Gebietskörperschaften bei der Entscheidung über die Organisation ihrer Wasserversorgung ein. Überhaupt nicht von der Richtlinie berührt ist die unmittelbare Bewirtschaftung und Nutzung von Wasserressourcen, es geht also nicht um den Zugriff auf unsere Wasserressourcen. Diese sind durch den EU-Vertrag und das für diesen Bereich vorgesehene Einstimmigkeitsprinzip geschützt.

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Dennoch müssen in den weiteren Verhandlungen auf EU-Ebene noch deutlicher die von den Gemeinden vorgebrachten berechtigten Einwände zur Möglichkeit von Ausnahmen im Bereich der Wasserversorgung eingebracht werden. Die Trinkwasserversorgung als zentrales Element der Daseinsvorsorge bei unseren Gemeinden und Städten muss in öffentlicher Hand und unter öffentlicher Kontrolle bleiben.

Die österreichische Haltung zum Richtlinienvorschlag betreffend Konzessionsvergaben wird in den europäischen Gremien vom für Vergaberecht zuständigen Bundeskanzleramt koordiniert und vertreten. Die Verantwortung für die Organisation der meisten Daseinsvorsorgeleistungen liegt innerstaatlich bei den Ländern und Gemeinden, die immer in den Diskussionsprozess zum Richtlinienvorschlag eingebunden waren.

Derzeit befinden sich die Verhandlungen im Verfahrensstadium des Trilogs, d.h. in Verhandlung von Vertretern des Europäischen Parlaments, der Ratspräsidentschaft und der Europäischen Kommission. In der letzten Ratsarbeitsgruppe am 21. März 2013, in der über erste Verhandlungen im Rahmen dieses Trilogs berichtet wurde, hat das BKA neben der Abgabe eines allgemeinen Prüfvorbehalts die Konzessionsrichtlinie nun grundlegend abgelehnt. Viele andere Mitgliedstaaten gaben ebenfalls einen allgemeinen Prüfvorbehalt ab.

Die Bundesregierung hat aufgrund der Entschließung des Nationalrats vom 30. Jänner 2013 möglichst rasch den Entwurf einer verfassungsrechtlichen Regelung vorzulegen, mit der die Republik Österreich ihre Kontrolle über die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser weiterhin sicherstellt und Wasserversorgung als Ziel der öffentlichen Hand verankert.

Bezüglich der Energieversorgung regelt innerstaatlich ein Bundesverfassungsgesetz die Eigentumsverhältnisse an den Unternehmen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft. Darin wird klargestellt, dass die Mindestbeteiligung des Bundes oder der Länder an Energieversorgern bei 51 % liegen muss. Wenn diese in Ausnahmefällen 50 % beträgt, so ist das Stimmrecht der anderen Aktionäre in der Hauptversammlung mit 5 % des Grundkapitals beschränkt. Bezüglich des Energiesektors ist die Energieversorgung also aufgrund der verfassungsrechtlichen Grundlage durch die öffentliche Hand abgesichert.

Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara PRAMMER
Parlament
1017 Wien

Wien, am 22. April 2013

Geschäftszahl:
BMWfJ-10.107/0002-IM/a/2013

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

In der Beilage übermittle ich Ihnen die Stellungnahme meines Hauses zur Petition Nr. 195 des Gemeinderates der Stadt Wels betreffend "öffentliche Dienstleistungen der Daseinsvorsorge" mit dem höflichen Ersuchen um entsprechende weitere Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

Beilage